

Gebührenordnung Zusatz B, Technischer Betrieb Wasser

Gemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

A. Anschlussgebühren	3
B. Wiederkehrende Gebühren.....	3
C. Sonderleistungen.....	4

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gebührenhöhe

Art. 1

- 1 Die Ansätze bzw. die Gebührenhöhe sind/ist in der Tarifordnung Anhang B festgelegt.
- 2 Gemäss Gemeindeordnung kann der Gemeinderat die Tarife festlegen und anpassen.

A. Anschlussgebühren

Bemessungs- grundlage

Art. 2

- 1 Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzliche Wohnung berechnet. Bei Doppel bzw. Reiheneinfamilienhäusern gilt jede Wohneinheit als eigenes Objekt.
- 2 Für Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung festgelegt. Massgebend ist der Innendurchmesser der Hausanschlussleitung.

B. Wiederkehrende Gebühren

Definition

Art. 3

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Schuldner, Gebührenpflicht

Art. 4

- 1 Die Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren ~~setzt sich~~ entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Anlagen.
- 2 Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, von deren Liegenschaften aus die Anlagen benützt werden.

Bemessungs- grundlage (Grundgebühr)

Art. 5

- 1 Die Grundgebühr besteht aus den folgenden drei Komponenten:
 - der Nenngrösse der Messeinrichtung in m³/h
 - dem Gebäudevolumen in m³
 - sowie gegebenenfalls einem Zuschlag pro Wohn- und/oder Gewerbeeinheit
- 2 Die Nenngrösse der Messeinrichtung in m³/h richtet sich nach der Definition SVGW W3.
- 3 Für alle Bauten im Versorgungsgebiet richtet sich das Gebäudevolumen nach dem aktuellen Gebäudeverzeichnis der Gebäudeversicherung Thurgau.
- 4 Pro zusätzliche Wohn- und/oder Gewerbeeinheit erfolgt ein Zuschlag. Für die erste Wohn- und/oder Gewerbeeinheit erfolgt kein Zuschlag.

**Bemessungs-
grundlage
(Mengengebühr)**

Art. 6

- 1 Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³-Trinkwasserverbrauch gemäss Messeinrichtung.

C. Sonderleistungen

**Abgabe von Was-
ser auf Baustellen**

Art. 7

- 1 Für Wohnbauten wird pro Objekt eine Pauschale gemäss Anhang B: TB Wasser verrechnet. Die Abgabe von Bauwasser wird jeweils zusammen mit der Anschlussgebühr verrechnet.
- 2 Bei Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und öffentlichen Bauten wird eine Messeinrichtung für die Verbrauchsmessung installiert. Die Installation und die Miete der Messeinrichtung wird mittels Pauschale gemäss Anhang B: TB Wasser, der Verbrauch wird über eine Mengengebühr erhoben.

**Wasserbezug ab
Hydrant**

Art. 8

- 1 Die Abgabe von Wasser ab Hydrant bedarf der Bewilligung des Technischen Betriebs Wasser und erfolgt nur mit einer Messeinrichtung.
- 2 Die Gebühr besteht aus einer pauschalen Grundgebühr gemäss Anhang B: TB Wasser und einer Mengengebühr.
- 3 Die pauschale Grundgebühr gemäss Anhang B: TB Wasser umfasst Installation, die Demontage der Messeinrichtung, sowie die Gerätemiete.

Mengengebühr

Art. 9

- 1 Die Mengengebühr ergibt sich aus dem Wasserbezug pro m³ gemäss Messeinrichtung multipliziert mit dem Ansatz pro m³ Trinkwasserbezug gemäss Anhang B: TB Wasser.

Diese Gebührenordnung Zusatz B, Technischer Betrieb Wasser, tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 18.05.2017 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen sowie der Genehmigung durch das DBU mit Beschluss 488/2018 vom 28.06.2018 per 01.01.2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Roman Brülisauer

Ursula Weibel